

SATZUNG

Sportfreunde Steinenberg e.V.



Inhalt:

Inhalt:	2
§ 1 VORSTELLUNG DES VEREINS	3
1.1 Name.....	3
1.2 Sitz	3
1.3 Zweck	3
1.4 Verbandszugehörigkeit.....	3
1.5 Geschäftsjahr.....	3
§ 2 MITGLIEDSCHAFT	3
2.1 Mitglied	3
2.2 Aufnahme des Mitglieds	3
2.3 Rechte des Mitglieds	4
2.4 Pflichten des Mitglieds	4
2.5 Beiträge des Mitglieds.....	4
2.6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 3 ORGANE DES VEREINS	5
3.1 Mitgliederversammlung	5
3.2 Vereinsrat	6
3.3 Vorstand	7
§ 4 FACHABTEILUNGEN	8
§ 5 ORDNUNGEN.....	8
§ 6 RECHNUNGSPRÜFER.....	8
§ 7 AUSSCHÜSSE	8
§ 8 AUFLÖSUNG	8
§ 9 DATENSCHUTZ.....	9
§ 10 INKRAFTTRETUNG DER SATZUNG.....	9

§ 1 VORSTELLUNG DES VEREINS

1.1 Name

- (1) Der im Jahre 1978 gegründete Verein ist unter dem Namen Sportfreunde Steinenberg e.V. (SFS) in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schorndorf (Reg.Nr. 340) eingetragen.

1.2 Sitz

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Rudersberg-Steinenberg.

1.3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports auf gemeinnütziger Grundlage. Der gemeinnützige Zweck wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar verfolgt im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen des Vereins.
- (3) Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und wendet sich gegen rassistische Diskriminierung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes e.V. (WLSB) und anerkennt dessen Satzungsbestimmungen.
- (2) Die Fachabteilungen können mit Zustimmung des Vereinsvorstandes zusätzlich Mitgliedschaften in ihren Fachverbänden eingehen.

1.5 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

2.1 Mitglied

- (1) Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen (ordentliche Mitglieder).

2.2 Aufnahme des Mitglieds

- (1) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand oder einer Abteilungsleitung einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nachweisen.
- (2) Mit der Aufnahme durch den Vorstand oder einer Fachabteilung beginnt die Mitgliedschaft.

2.3 Rechte des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Beschränkt geschäftsfähige Personen können mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten und des Vorstandes gewählt werden.

2.4 Pflichten des Mitglieds

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen. Dies gilt auch für Abteilungsordnungen.

2.5 Beiträge des Mitglieds

- (1) Die Art und Höhe des Vereinsbeitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
- (3) Die Fachabteilungen haben das Recht, zusätzlich Abteilungsbeiträge und Umlagen entsprechend Abs. 2 von ihren Mitgliedern zu erheben.
- (4) Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

2.6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder eine Abteilungsleitung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch den Vereinsrat beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) Mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist oder
 - b) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt oder
 - c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.

Der Ausschlußbeschuß ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Gegen den Beschluß steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlußbeschlusses. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

- (4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 3 ORGANE DES VEREINS

3.1 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der erste oder zweite Stellvertreter, beruft alljährlich im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung öffentlich einzuladen. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Beaufsichtigung sämtlicher Organe des Vereins,
 - b) die Durchführung von Wahlen,
 - c) die Entgegennahme von Rechenschaftsberichten,
 - d) die Bestellung der Rechnungsprüfer,
 - e) die Erteilung der Entlastung für die Geschäfts- und Kassenführung,
 - f) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - g) die Beschlußfassung über Ausgaben, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden sowie Bauvorhaben jeglicher Art,
 - h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger einmaliger Beiträge,
 - i) die Beschlußfassung entsprechend der Tagesordnung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder sowie über sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins,
 - j) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberäumen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladung erfolgt analog zu Abs. 1.
- (3) Anträge der Mitglieder für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Vorsitzenden mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Mündliche Anfragen können während der Mitgliederversammlung unter Punkt Verschiedenes behandelt werden. Sollten Anfragen nicht sofort behandelt werden können, sind sie in der nächsten Vorstandssitzung zu behandeln.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (5) In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (6) Wahlen erfolgen geheim oder offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl auch nur von einem Mitglied widersprochen wird. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
- (7) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (8) Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

3.2 Vereinsrat

- (1) Dem Vereinsrat gehören an:
- a) die Mitglieder des Vereinsvorstandes,
 - b) die Abteilungsleiter,
 - c) der Sportwart,
 - d) der Pressewart,
 - e) der Vergnügungswart,
 - f) das Mitglied für Rechts- und Versicherungsfragen,
 - g) der/die Mitgliederverwalter(in)
 - h) die Beauftragten der Ausschüsse bei Bedarf.
- (2) Die Mitglieder des Vereinsrats werden mit Ausnahme der Abteilungsleiter und des Jugendleiters von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Jugendleiter sowie dessen Stellvertreter werden von der Jugendvollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Für den Wahlmodus gilt Abs. 3.1 (6). Zur Aufrechterhaltung einer kontinuierlichen Amtsführung wird der Vereinsrat in zwei Wahlgruppen eingeteilt, die in jährlich wechselndem Turnus zur Wahl gelangen.

Wahlgruppe I (bei ungerader Jahreszahl)	Wahlgruppe II (bei gerader Jahreszahl)
Vorsitzender	Erster stellvertretender Vorsitzender
Zweiter stellvertretender Vorsitzender	Kassier
Schriftführer	Sportwart
Pressewart	Mitglied für Recht und Versicherung
Vergnügungswart	Stellvertretender Jugendleiter (Bestätigung)
Erster Rechnungsprüfer	Zweiter Rechnungsprüfer
Mitgliederverwalter(in)	
Jugendleiter (Bestätigung)	

- (3) Der Vereinsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend · t. Sind bei der zweiten Einberufung wieder weniger als die Hälfte anwesend, so ist dieser schlußfähig unabhängig von der Zahl der Mitglieder. Bei Ausscheiden eines Vereinsratsglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues ordentliches Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- (5) Dem Vereinsrat obliegen alle Aufgaben, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung und des Vorstands fallen. Dies sind insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Beschlußfassung über den Haushaltsplan,
 - b) Beschlußfassung über Ordnungen des Vereins,
 - c) Beschlußfassung über die Bildung neuer Abteilungen,
 - d) Bildung von Ausschüssen und Kommissionen unter Heranziehung sachkundiger Personen.
 - e) Verhängung von Ordnungsmaßnahmen und der Ausschluß von Mitgliedern.
- (6) Der Vereinsrat ist in seinen Beschlüssen gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (7) Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom ersten oder zweiten stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied einzuberufen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

3.3 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins, er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Kassier,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) dem Jugendleiter.
- (2) Alle Ämter werden ehrenamtlich verwaltet.
- (3) Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Daneben sind der Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis werden die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden tätig.
- (4) Der Vorstand kann durch eine Geschäftsordnung die Kompetenzen und die Aufgabengebiete der einzelnen Vereinsratsmitglieder regeln. Er kann Vereinsmitglieder schriftlich fixierte Vollmachten für begrenzte Aufgaben erteilen. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Kommissionen berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt (siehe Wahlgruppen Abs. 3.2 (2)). Sie bleiben bis zur Wahl in der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so ist das Amt in der nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen. Der Vorstand kann dieses frei gewordene Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein ordentliches Vereinsmitglied kommissarisch besetzen.
- (6) Der Vorstand ist in seinen Beschlüssen gegenüber der Mitgliederversammlung bzw. dem Vereinsrat verantwortlich.
- (7) Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen, sofern die Geschäftsordnung es erfordert oder aber, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Sitzungsleiters anwesend sind.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- (9) Die Vorsitzenden sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachabteilungen, der Ausschüsse und der Kommissionen teilzunehmen und jederzeit selbst oder durch Beauftragte Einblick in deren Geschäfte zu nehmen.

§ 4 FACHABTEILUNGEN

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsrats gegründet.
- (2) Die Abteilungsstruktur (Abteilungsversammlung, Abteilungsrat, Abteilungsvorstand) kann analog der Vereinsstruktur aufgebaut werden.
- (3) Soweit die Abteilungsorgane eigene Ordnungen aufstellen, sind diese vom Vereinsvorstand zu bestätigen. Die Abteilungen sind verpflichtet, den Vereinsvorstand über wichtige Angelegenheiten unverzüglich zu informieren.
- (4) Beschlüsse einer Abteilungsleitung, die den Verein verpflichten, sind ohne Zustimmung des Vorstands ungültig.
- (5) Für alle Rechtsgeschäfte, die eine Abteilung tätigen will, sofern sie nicht im Rahmen des Abteilungshaushaltsplanes liegen, ist eine Vollmacht des Vorstands erforderlich.
- (6) Der Haushaltsplan ist vom Vereinsvorstand zu genehmigen.
- (7) Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Kassier des Vereins geprüft werden.

§ 5 ORDUNGEN

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben, wie z.B. eine Geschäftsordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung, Jugendordnung, Ehrungsordnung, Disziplinarordnung, Benutzungsordnung etc., die vom Vereinsrat zu beschließen sind.

§ 6 RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählenden Rechnungsprüfer haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr die Rechnungsunterlagen zu prüfen und die Ausgaben mit dem genehmigten Haushaltsplan zu vergleichen. Dem Vorstand ist das Ergebnis schriftlich mitzuteilen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Die Abteilungen mit eigener Kassenführung haben dieselbe Verpflichtung.

§ 7 AUSSCHÜSSE

- (1) Soweit es zur Durchführung der Vereinsaufgaben zweckmäßig erscheint, können Ausschüsse gebildet werden mit dem Ziel, eine vom Vorstand gestellte Aufgabe zu übernehmen. Die Arbeit ist zeitlich befristet.
- (2) Ausschüsse können keine den Vorstand bindende Beschlüsse fassen, sondern Empfehlungen ausarbeiten. Die Ausschüsse haben ein Vorschlagsrecht.
- (3) In diese Ausschüsse dürfen auch Personen berufen werden, die dem Verein nicht angehören.

§ 8 AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn:
 - a) der Vereinsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder dies beschlossen hat oder
 - b) diese von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Rudersberg mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Ortsteil Steinenberg verwendet wird.

§ 9 DATENSCHUTZ

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

§ 10 INKRAFTTRETUNG DER SATZUNG

Diese überarbeitete Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 26.03.1999 mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister.

Steinenberg, den 19.März 2010

Vereinsvorsitzender

Schriftführer